

A- 5660 Taxenbach Raiffeisenstraße 3 Tel: 06543/52 53- 0 Mobil: 0664/582 52 90 office@notarin-eberl.at www.notarin-eberl.at

## Hinweis zu den Rechtsfolgen einer Erbantrittserklärung

Bei Abgabe einer **unbedingten Erbantrittserklärung** haften die Erben für sämtliche Nachlassverbindlichkeiten, das sind

- Erblasserschulden (Verbindlichkeiten, die die Erblasserin rechtsgeschäftlich begründet hat oder die sonst zu ihren Lebzeiten entstanden sind),
- Erbfallschulden (z.B. Vermächtnisschulden, Auflagen, Pflichtteils(ergänzungs)ansprüche, Unterhaltsansprüche) und
- Erbgangsschulden (z.B. Kosten der Verlassenschaftsabhandlung),

der Höhe nach unbeschränkt persönlich mit ihrem gesamten Vermögen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Verlassenschaft zu deren Deckung hinreicht und ob ihnen diese Verbindlichkeiten bekannt sind oder nicht. Ihre Haftung ist somit nicht mit dem Wert der ihnen zufallenden Verlassenschaft beschränkt. Mehrere Erben haften zur ungeteilten Hand. Die Umwandlung einer unbedingten Erbantrittserklärung in eine bedingte Erbantrittserklärung ist nicht möglich.

Bei Abgabe einer **bedingten Erbantrittserklärung** haften die Erben für die vorgenannten Nachlassverbindlichkeiten zwar auch persönlich mit ihrem gesamten Vermögen, jedoch nur beschränkt bis zum Wert der Verlassenschaftsaktiva. Diese Haftungsbeschränkung gilt für Erblasserschulden und Erbfallschulden. Mehrere Erben haften in Entsprechung ihrer Erbquoten.

Im Falle der Abgabe einer bedingten Erbantrittserklärung ist ein **Inventar** zu errichten und sind von Amts wegen die Verlassenschaftsgläubiger einzuberufen.